

Entgeltordnung
**für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden
sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und
der Karl-Adam-Halle**

§ 1 Entgelte

1. Für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle in Hagen-Vorhalle ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe die Energie-, Reinigungs- und Objektbetreuungskosten inkludiert.

Bei Großveranstaltungen wird das Entgelt pauschal um 162 EUR erhöht.

a) Karl-Adam-Halle

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	562 EUR
jede weitere angefangene Stunde	162 EUR

b) Veranstaltungsräume mit mehr als 500 Sitzplätzen

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	393 EUR
jede weitere angefangene Stunde	104 EUR

c) Veranstaltungsräume mit 300-500 Sitzplätzen

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	268 EUR
jede weitere angefangene Stunde	94 EUR

d) Veranstaltungsräume bis 300 Sitzplätze

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	185 EUR
jede weitere angefangene Stunde	61 EUR

e) je Klassenraum

<u>innerhalb</u> der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes bis zu 2 Stunden	10 EUR
jede weitere angefangene Stunde	1,50 EUR

<u>außerhalb</u> der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes bis zu 2 Stunden	54 EUR
jede weitere angefangene Stunde	22 EUR

f) je Fachraum

<u>innerhalb</u> der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes bis zu 2 Stunden	22 EUR
jede weitere angefangene Stunde	4,50 EUR

<u>außerhalb</u> der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes bis zu 2 Stunden	65 EUR
jede weitere angefangene Stunde	27 EUR

2. Für Generalproben in Räumen der städtischen Schulgebäude wird kein Entgelt nach Abs. 1 erhoben.

3. Bei einer regelmäßigen Nutzung von Klassen- oder Fachräumen beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 2 Stunden 6 EUR und für jede weitere angefangene Stunde 1,50 EUR.

Bei einer regelmäßigen Nutzung von großen Veranstaltungsräumen beträgt das Nutzungsentgelt

<u>mehr als 500 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	30 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	7,50 EUR

<u>300 - 500 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	21 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	5,50 EUR

<u>bis 300 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	14 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	3,50 EUR

Eine regelmäßige Nutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Nutzung, die mindestens einmal wöchentlich erfolgt und über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinausgeht.

4. Schulhöfe können für Sommerfeste und gleichartige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Das zu zahlende Entgelt beträgt pro Tag 65 EUR.

§ 2 Auf- und Abbau sowie Reinigung

Für den Auf- und Abbau sowie für die Grobreinigung ist durch die Benutzenden ausreichend Personal stellen.

§ 3 Ermäßigungen

1. Das Entgelt gem. § 1 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit * von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Dieselbe Ermäßigung gilt für Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, öffentlich anerkannte Jugendverbände gem. § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

* Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vom Finanzamt

2. Für Veranstaltungen, die ausschließlich caritativen, mildtätigen oder nicht gewerblichen pädagogischen Zwecken dienen, kann in schriftlich zu begründenden Einzelfällen die zuständige beigeordnete Person das Objekt unentgeltlich zur Verfügung stellen oder ein geringeres Entgelt vereinbaren. Im Anschluss an die Veranstaltung ist der Verwaltung mitzuteilen, was bzw. welcher Betrag dem mildtätigen Zweck zugeführt werden konnte.
3. Musikvereinigungen im Sinne der Richtlinien für die Förderung der Musikpflege vom 01.01.1999 dürfen einmal jährlich eines der in § 1 genannten Objekte für ein Konzert unentgeltlich nutzen. Auch den kulturellen Vereinigungen wird für vergleichbare Veranstaltungen einmal jährlich eine der in § 1 genannten Räumlichkeiten ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Schließt sich nach dem Konzert eine gesellige Veranstaltung an, so sind für deren Dauer die unter § 1 genannten Ent-

gelte zu entrichten. Gleiches gilt für gesellige Veranstaltungen im Anschluss an Sportveranstaltungen.

4. Sportvereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit erhalten bei Anmietung der Karl-Adam-Halle für die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung (75, 100, 125, 150, 175, 200 usw. Jahre Vereinsbestehen) eine Ermäßigung von 75% der nach § 1 gültigen Entgelte.
5. Für die Benutzung von Schulräumen und Mehrzweckhallen durch die Stadt Hagen und die öffentlichen Schulen wird kein Entgelt erhoben.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Sollte der vertraglich vereinbarte Bereitstellungszeitraum überschritten werden, so hat die Stadt das Recht der Nachforderung.

Bei mehrmaliger Nutzung von Schulräumen ist das Entgelt vierteljährlich am 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. fällig.

§ 5 Benutzende

"Benutzende" sind diejenigen, die mit der Stadt den Benutzungsvertrag abschließen.

§ 6 Zuständigkeit für Vertragsabschlüsse

Zuständig für den Abschluss der Benutzungsverträge ist hinsichtlich der städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle das Servicezentrum Sport der Stadt Hagen, hinsichtlich der Räume in städtischen Schulgebäuden der Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Sie ersetzt die am 01.01.2023 in Kraft getretene Entgeltordnung.
Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Hagen vom 30.01.1992 werden die Entgeltsätze dem gestiegenen Lebenshaltungskostenindex in einem zweijährigen Rhythmus angepasst.